

BVGer E-6859/2025 vom 13. August 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6859_2025_d20250813

FR: TAF E-6859/2025 du 13 août 2025

IT: TAF E-6859/2025 del 13 agosto 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 13. August 2025

Erwägungen

E. 8

November 2024 E. 9.6) nicht flüchtlingsrechtliche relevant, dass hinsichtlich des geltend gemachten weiteren Ermittlungsverfahrens wegen Terrorpropaganda, das auf den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation erweitert worden sei, korrekt festgehalten wurde, dass das BVGer sich mit diesen Sachverhalten bereits auseinandergesetzt hat, wobei das SEM zutreffend festgehalten hat, dass die beiden dazu eingereichten Dokumente keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung zu begründen vermögen, dass sich an dieser Sachlage – so das SEM richtigerweise – nichts geändert habe und die diesbezüglich vorgelegten Beweismittel (Beilagen 6 und 7) deshalb nicht den Schluss zuließen, dass es deshalb zu einem Strafverfahren mit anschliessender Verurteilung zu einer unverhältnismässig hohen Strafe im Sinne eines Politmalus kommen könnte, dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist,

E-6859/2025 Seite 10 dass in der Rechtsmitteleingabe vorgetragen wird, entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung bestehe vorliegend eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung der Beschwerdeführerin zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, dass hierbei im Zusammenhang mit der Strafzumessung auf zwei Urteile aus der türkischen Strafjustiz verwiesen wird, welche der Beschwerde beigelegt wurden (Beilagen 4 und 5), und geltend gemacht wird, dass die Beschwerdeführerin, falls sie hinsichtlich sämtlicher ihr vorgeworfenen Straftaten schuldig gesprochen würde, zu einer hypothetischen unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt würde, dass die Verfahren Drittpersonen betreffen und keine Rückschlüsse auf den vorliegenden Einzelfall erlauben, dass hinsichtlich der gegen die Beschwerdeführerin hängigen Justizverfahren noch kein Urteil vorliegt und die hypothetischen Überlegungen in der Beschwerde nicht geeignet sind, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung der Beschwerdeführerin zu einer unbedingten Freiheitsstrafe und zudem noch im Sinne eines Politmalus zu begründen, dass aus den Ausführungen zur türkischen Strafzumessung und zur bloss hypothetischen Strafhöhe daher nichts zu Gunsten der Beschwerdeführerinnen abgeleitet werden kann, dass auch die weiteren Vorbringen in der Beschwerde nicht geeignet sind, die Erwägungen und Schlussfolgerungen der Vorinstanz in einem anderen Licht erscheinen zu lassen, dass nämlich die wiederholte Geltendmachung der Vorbringen sowie das Beharren auf deren flüchtlingsrechtlicher Relevanz keine andere Einschätzung zu bewirken vermögen als jene, die bereits durch die Vorinstanz getroffen wurde, dass

entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung namentlich erneut Hinweise auf eine drohende Untersuchungshaft geltend gemacht werden, wobei auf einen angeblich vergleichbaren Fall eines Rückkehrers verwiesen wird, gegen welchen aufgrund seiner Beiträge in den sozialen Medien wegen Propaganda für eine Terrororganisation ermittelt worden sein soll und der nach seiner zwangsweisen Ausschaffung bei seiner Ankunft in der Türkei verhaftet worden sei (Beilage 6),

E-6859/2025 Seite 11 dass jedoch bereits fraglich ist, inwiefern der geschilderte Einzelfall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht mit der Situation der Beschwerdeführerin vergleichbar sein soll, dass sich aus dem angeführten Beispiel eines Rückkehrers keine individualisierten Hinweise auf eine der Beschwerdeführerin drohende Haft ableiten werden können, dass die von den Beschwerdeführenden gezogene Parallele daher auf einer bloss hypothetischen Gleichsetzung mit einem Fremdfall beruht, dass es den Beschwerdeführenden somit im Rahmen ihres Mehrfachsuchs nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM zu Recht von der (nach wie vor) fehlenden Flüchtlingseigenschaft ausgegangen ist, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des BVGers der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem

E-6859/2025 Seite 12 Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass an dieser Einschätzung auch die in der

Rechtsmitteleingabe enthalten Verweise auf internationale Länderberichte über die Menschenrechtssituation in der Türkei nichts zu ändern vermögen (vgl. Beschwerde, S. 22-29), dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass gemäss konstanter gerichtlicher Praxis nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen ist (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2), dass die Beschwerdeführenden aus H. _____ und damit nicht aus einer von den Erdbeben im Februar 2023 besonders betroffenen Region stammen, dass auch aus individueller Sicht nach wie vor keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, dass den Beschwerdeführenden insbesondere die soziale und wirtschaftliche Reintegration in der Türkei bei ihrer Rückkehr ohne Weiteres gelingen

E-6859/2025 Seite 13 sollte, zumal es sich bei ihnen um gesunde Personen mit schulischer und beruflicher Ausbildung (abgeschlossenes zweijähriges Studium [...] respektive Ausbildung [...] bzw. Lehre [...]) handelt, die in ihrem Heimatstaat über Arbeitserfahrung als [...] und [...] verfügen sowie in ihrer heimatlichen Umgebung auf ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz stossen werden, dass die beiden Kinder noch sehr klein (4- und 1-jährig) sind und sich erst seit drei Jahren respektive seit der Geburt im Juli 2024 in der Schweiz aufhalten und mit ihren Eltern als Hauptbezugspersonen in ihren Heimatstaat zurückkehren, weshalb angenommen werden kann, dass sie sich in der heimatlichen Umgebung verhältnismässig gut integrieren können, wobei sie mit der Unterstützung ihrer dort lebenden Verwandten rechnen können, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es den Beschwerdeführenden obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem BVGer [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6859/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.